

**Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft vom 15. Februar 2018**

**Beirat Huchting bei den weiteren Planungen für die Linien 1 und 8 ernstnehmen und  
beteiligen**

**A. Problem:**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgenden Antrag an die Stadtbürgerschaft gestellt (Drs. 19/548 S):

„Beirat Huchting bei den weiteren Planungen für die Linien 1 und 8 ernstnehmen und beteiligen

Am 1. Juni 2016 wurde ein Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Straßenbahnlinien 1 (nach Mittelshuchting) und 8 (bis an die Landesgrenze, Richtung Stuhr) aufgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst beide Linien, es handelt sich somit um ein Gesamtprojekt. Als Nebenbestimmung wurde festgehalten: „Die Rechtsbeständigkeit dieses Beschlusses soll nur eintreten, wenn der entsprechende Beschluss für den niedersächsischen Teil dieses Straßenbahnprojektes rechtsbeständig ist, da eine sinnvolle Durchführung dieser Maßnahme andernfalls nicht möglich ist“. (Seite 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 1. Juni 2016). Sowohl die Verlängerung der Linie 1 als auch die der Linie 8 waren als Gesamtprojekt also explizit unter den Vorbehalt eines vollziehbaren niedersächsischen Planungsrechtes gestellt worden. Eine getrennte Verlängerung einer der beiden Linien ist auf Grundlage des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat den niedersächsischen Planfeststellungsbeschluss für die Linie 8 im August 2016 aufgehoben, der Rechtsstreit wird nun am Bundesverwaltungsgericht entschieden werden müssen. In Bremen sind fünf Klagen gegen die Planungen am Oberverwaltungsgericht anhängig. Aktuell gibt es also weder in Bremen noch in Niedersachsen gültiges Baurecht.

Unabhängig vom Ausgang der Klageverfahren für die bremische Planung hat der Verkehrsressenator am 3. Januar 2017 eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vorgenommen: Der oben zitierte Vorbehalt eines vollziehbaren Baurechts für den niedersächsischen Teil des Straßenbahnprojektes wurde eingeschränkt und einzig auf die Linie 8 bezogen. Für den Ausbau der Linie 1 auf bremischem Gebiet sollte hiermit eine „sofortige Vollziehbarkeit“ geschaffen werden. Das Gesamtprojekt wird so faktisch in zwei Verfahren aufgetrennt.

Diese weitreichende und wesentliche Änderung der Planfeststellung wurde weder dem Beirat als Träger öffentlicher Belange noch dem Ortsamt Huchting mitgeteilt. Beide erfuhren nur zufällig von diesem Schritt. Auch die zuständige Deputation hat über diese Änderung weder beschlossen noch wurde sie über diese wesentliche Änderung der Planfeststellung hinreichend informiert.

Zwischen Beirat und Verkehrsressort entwickelte sich daraufhin eine Auseinandersetzung, ob und inwiefern Beteiligungsrechte nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter von Seiten der Behörde gebrochen worden wären. Der Senator entschuldigte sich mit Schreiben vom 1. März 2017 zwar beim

Ortsamt und äußerte Bedauern über dieses „Versäumnis“ und sicherte zu, den Beirat „in Zukunft zeitnah über Entscheidungen im Projekt“ zu informieren. Nichtsdestotrotz ist eine Beteiligung des Beirates in Bezug auf die Planungsänderung bis heute nicht erfolgt. Das Projekt sowie die Aufspaltung der Planfeststellung in zwei Teilprojekte sorgen weiterhin für großes Unverständnis und Ärger bei den Huchtinger Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern und einer Mehrheit der Bevölkerung im Stadtteil.

Deshalb ist es geboten, einer Vertreterin/einem Vertreter des Beirates zu diesem Thema in der Stadtbürgerschaft Rederecht einzuräumen.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Informationspflichten gemäß § 5 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 4 Beiräteortsgesetz (BeirOG) gegenüber dem Beirat Huchting in Bezug auf das Verfahren „Verlängerung der Straßenbahnlinien 1 bis Mittelshuchting und 8 bis Landesgrenze“ vollständig zu wahren.
2. Keine Baumaßnahmen an der Linie 1 durchzuführen, solange kein Baurecht für den niedersächsischen Teil der Linie 8 besteht.
3. Die Verzögerungen aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren für eine erneutes Bürgerbeteiligungsverfahren zu nutzen, die auch unter der Prämisse ‚Erhalt des Ringverkehrs in Huchting‘ die alternative Trassenführung auf der Kirchwuchtinger Landstraße zum Gegenstand haben soll.“

Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 22. August 2017 diesen Antrag zur Beratung und Berichterstattung an die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft und den Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte überwiesen.

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte hat in seiner 13. Sitzung am 21. November 2017 den Antrag zu Nr. 1 abschließend beraten und folgenden Beschluss gefasst:

1. „Aus Sicht des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr seinen Informationspflichten gemäß § 5 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 4 nicht ausreichend und frühzeitig genug nachgekommen. Der Beirat Huchting hätte über Abweichungen vom ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss (Ausbau der Linien 1 und 8) in Kenntnis gesetzt werden sollen.
2. Der Ausschuss begrüßt die Entschuldigung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr.
3. Der Ausschuss empfiehlt künftig eine zeitnahe Beteiligung und Inkenntnissetzung des Beirats Huchting bei Planungsveränderungen im Projekt des Ausbaus der Linien 1 und 8.“
4. Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat in ihrer Sitzung am 15. Februar 2018 den Antrag beraten und gibt unter Berücksichtigung des Beschlusses des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte folgenden Bericht ab:

## **B. Sachdarstellung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE**

1. Die erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze – Anbindung Süd – erfolgte auf Antrag des Vorhabenträgers Sondervermögen Infrastruktur, Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen - Betrieb gewerblicher Art (BgA) durch die Planfeststellungsbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mit Datum vom 3. Januar 2017. Durch diesen Änderungsbeschluss wurde allein eine formalrechtliche Korrektur für die Umsetzbarkeit des Vorhabens begründet, jedoch keine planerischen Änderungen in Sachen einer Neu- bzw. Umplanung. Als

sogenannte Planänderung von unwesentlicher Bedeutung bedurfte es gemäß § 76 Abs. 2 und 3 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz keines weiteren Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses. Die Notwendigkeit einer erneuten Beteiligung des Beirates ergab sich in diesem Verfahren begründend auf § 9 Abs. 2 Nr. 1 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter somit ebenfalls nicht. Die im Planfeststellungsverfahren vorgelegte Verkehrsplanung, bei der der Beirat in der Rolle als Träger öffentlicher Belange umfassend beteiligt worden war, wurde ohne jede Änderung beibehalten.

Um den Beirat umfassend und zeitnah über das Projekt auf dem Laufenden zu halten, wäre es aber nach heutiger Betrachtung richtig gewesen, ihn unmittelbar über die erfolgte Änderung im Planfeststellungsbeschluss zu unterrichten. Dies ist hier erkannt worden. Deshalb erfolgte dem Beirat gegenüber mit Schreiben vom 1. März 2017 für das Informationsdefizit eine Entschuldigung und die Zusicherung, über den weiteren Fortgang des Projektes weiterhin aktiv zu informieren.

Am 15. Mai 2017 wurde das Ergebnis der standardisierten Bewertung zur Verlängerung der Linien 1 nach Mittelshuchting im Beirat Huchting vorgestellt und erläutert. Diese Form der kontinuierlichen Beteiligung wird beibehalten werden. Der Beirat wird weiterhin gemeinsam von SUBV und BSAG kontinuierlich über den Fortgang und die Umsetzung des Projekts informiert. Insbesondere die Abstimmung der Bauphasen wird in enger Abstimmung mit dem Beirat, den Anliegern und Gewerbetreibenden erfolgen.

2. Im bremischen Haushalt 2018/19 ist das Projekt mit folgendem Sperrvermerk versehen: „Die Mittel für den bereits beschlossenen Ausbau der Straßenbahnen Linie 1 und 8 über Huchting hinaus in die niedersächsischen Nachbargemeinden Stuhr und Weyhe werden freigegeben, wenn dafür Baurecht vorliegt. Die Freigabe erfolgt durch den städtischen Haushalts- und Finanzausschuss auf Vorlage des Senats.“
3. Eine Bürgerbeteiligung erfolgte zunächst im Vorwege zum Planfeststellungsverfahren in den Bürgerforen aus den Jahren 2012 und 2013. Sämtliche Planungsalternativen und Varianten wurden dort umfangreich erläutert und diskutiert. Es konnte plausibel dargelegt werden, warum die alternative Trassenführung in der Kirchhuchtinger Landstraße verworfen wurde und eine Beibehaltung des Busingverkehrs keine Alternative zur Straßenbahnverlängerung darstellt.

Auch im Planfeststellungsverfahren selbst wurde die Öffentlichkeit nach Maßgabe der Fachgesetze beteiligt. Auch hier wurden die Planungsvarianten einer genauen Prüfung unterzogen und im Ergebnis die vom Vorhabenträger beantragte Variante bestätigt. Es gibt aktuell keinen Anlass, diese planfestgestellte Trassenführung wieder in Frage zu stellen.

### **C. Beschlussempfehlung**

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft empfiehlt der Stadtbürgerschaft, den Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drs. 19/548 S zu Nr. 1 anzunehmen und zu Nr. 2 und Nr. 3 abzulehnen.

Jürgen Pohlmann  
(Vorsitzender)